

Institutsordnung des Deutschen Seminars

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Deutsche Seminar der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut untergliedert sich in zwei Abteilungen: Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik und Sprachwissenschaft/ Sprachdidaktik.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören mindestens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe an, es können jedoch noch weitere Mitglieder aus dieser Gruppe in den Vorstand gewählt werden. Angestrebt wird, dass beide Abteilungen gleichermaßen vertreten sind und dass nach Möglichkeit alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe in den Vorstand gewählt werden. Die Planung der Mitgliedschaften aus der Hochschullehrergruppe erfolgt möglichst für mindestens ein Jahr im Voraus, damit sich die künftigen Mitglieder angemessen auf die Vorstands-/Geschäftsführungstätigkeit vorbereiten können.

Des Weiteren gehören dem Vorstand an: ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe des Instituts sowie optional ein studentisches Mitglied. Falls die Hochschullehrergruppe mit mehr als 4 Personen im Vorstand vertreten ist, wird die Vertretung der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter auf 2 Personen erhöht. In diesem Fall sollen beide Abteilungen des Deutschen Seminars berücksichtigt und von je einer Person aus der Mitarbeitergruppe vertreten werden.

(3) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Geschäftsführung (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter und Stellvertretung) wird per Rotationsprinzip vom Vorstand gestellt. Sprach- und Literaturabteilung stellen immer im Wechsel die oder den Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführenden Leiter, die stellvertretende Geschäftsführung wird von der jeweils anderen Abteilung gestellt.

Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführung die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Abweichend davon beträgt die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat in nichtöffentlicher Sitzung, an der grundsätzlich alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Bedarf können sowohl während der Vorlesungszeit als auch während der vorlesungsfreien Zeit weitere Sitzungen anberaumt werden.

(8) Mindestens einmal pro Semester findet eine Institutsversammlung statt, an der möglichst alle Mitglieder des Instituts teilnehmen sollen. Die Institutsversammlung berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

(9) Neben Vorstandssitzungen und Institutsversammlungen können auch Abteilungssitzungen anberaumt werden. Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen an die Abteilungen abgeben soweit es sich nicht um eine das gesamte Institut betreffende Angelegenheit handelt.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen im Rahmen der Fakultätsvorgaben.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.